

# RS OGH 1957/3/8 Bkd12/56, 10Bkd6/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1957

## Norm

DSt 1872 §2 D

## Rechtssatz

Berufspflichtverletzung und Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes durch:

- 1) Exekutionsführung zur Hereinbringung eines bereits bezahlten Betrages (der eigenmächtig auf eine andere Schuld verrechnet wurde),
- 2) Abhängigmachen eines Vergleichsabschlusses von der Rückziehung einer Disziplinaranzeige,
- 3) Ansichnahme und Durchsuchung der Brieftasche des Verpflichteten durch den beim Exekutionsvollzug intervenierenden Rechtsanwaltes bzw Rechtsanwaltsanwärter.

## Entscheidungstexte

- Bkd 12/56  
Entscheidungstext OGH 08.03.1957 Bkd 12/56  
Veröff: AnwBl 1958,41
- 10 Bkd 6/00  
Entscheidungstext OGH 25.09.2000 10 Bkd 6/00  
nur: Abhängigmachen eines Vergleichsabschlusses von der Rückziehung einer Disziplinaranzeige. (T1) Beisatz: Es ist unzulässig, ein Verfahren vor der Standesbehörde, das der Sauberhaltung des Rechtsanwaltsstandes gilt, mit den Angelegenheiten des Mandanten zu verquicken und diesem so einen Einfluss auf die Standesangelegenheiten einzuräumen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0056082

## Dokumentnummer

JJR\_19570308\_OGH0002\_000BKD00012\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)